

Bürostunden 2024

Lohnsteuerhilfe

für Arbeitnehmer e. V. Sitz: Datteln
Lohnsteuerhilfeverein

54 Jahre

Ihre Lohnsteuerhilfe

Hauptgeschäftsstelle
Tigg 5 * 45711 Datteln * Tel. (02363) 8279
www.lstvdatteln.de
info@lstvdatteln.de

Beratungsstelle

Bad Oldesloe

BBD

Bertha-von-Suttner-Str. 13 * 23843 Bad Oldesloe

Tel. (04531) 8 96 83 15
Fax (04531) 8 96 83 14
Mobil (01520) 3 37 21 27
E-Mail: lstv-bbd@katrin-stiller.de

Sprechstunden

Termine nach Vereinbarung!

INFORMATIONEN

Wenn Sie zu uns kommen, bringen Sie bitte alle Unterlagen mit, die das Steuerjahr 2023 betreffen und von denen Sie annehmen, daß sie steuerlich von Bedeutung sind.

Der MITGLIEDSBEITRAG ist ein JAHRESBEITRAG und bei Aufnahme fällig, und im folgenden Jahr bereits im Januar für das laufende Beitragsjahr an den Verein zu entrichten. Die "Steuerhilfe", auf die jedes Mitglied Anspruch hat, ist dagegen kostenlos. Die Mitgliedschaft kann bis zum 31.07. eines laufenden Jahres für das folgende Jahr gekündigt werden. Weitere Informationen erhalten Sie in einer unserer Beratungsstellen.

- wenden -

- **Änderungen für geringfügige Beschäftigten** im Privatwahl sog. Minijobs (Beschäftigung der Bundeskapazität betreffen), Puzhilfen oder zur Kinderbetreuung, Pflegekosten von Angehörigen.
- **Änderungen für sozialversicherungspflichtige Beschäftigten** im Privatwahl:
- **Belege bitte mitbringen!** (Puzhilfen, zur Kinderbetreuung oder zur Pflege von Angehörigen) Nachweis über Arbeitslohn und Abgaben mitbringen.
- **Änderungen für hauswirtschaftliche Dienstleistungen** im inland Rechnungen des Dienstleisters immer ausstellen lassen (genau! nach Material, Lohnkosten und Fahrtkosten, Kontostauszüge als Zahlungsmittel mitbringen!!).
- **Änderungen anlässlich Dienstleisters** Dienstkommer/Mehrwertwendungen für Verpflügung können steuerlich geltend gemacht werden.
- **Ausbildungskosten**, auch die des Ehegatten, z.B. Fahren zur Ausbildungsstelle, Fachbücher usw. Bitte alle Belege mitbringen. Wenn Sie Erstattungen vom Arbeitgeber oder Arbeitgeber oder sonstigen Stellen erhalten haben, bringen Sie bitte den entsprechenden Nachweis mit.
- **Berufskraftfahrer** und vergleichbare andere Berufsgruppen, z.B. Busfahrer, Bestattungskosten; Kosten eines Sterbefalles sind durch geeignete Belege nachzuweisen. Belege über Erstattungen sind erforderlich.
- **Berufungskosten, Arbeitsgeheimhaltungskosten, beruflich bedingte Unzugskosten**, Beleg und Kostenaufstellung mitbringen.
- **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** Bitte mitbringen: - Mietverträge, - Mietverträge, Kontrollauszüge/Mieter, Nebenkosten, Reparaturen, Zinsabrechnungen etc.
- **Fahrtkosten mit eigenem Pkw** zur ersten Tätigkeitsstätte oder Einsatzwechsellage: Doppelte Haushalt - Mietbelege - evtl. Kopien vom jeweiligen Arbeitgeber - sind unbedingt vorzulegen.
- **Freibetrag** zur Abgeltung eines Sonderbetrags bei Berufsausbildung eines volljährigen Kindes wegen ausweitung Unterbringung in Höhe von 1.200 € jährlich. Bitte Unterlagen über Ausbildungsnachweis sowie Mietvertrag mitbringen.
- **Gewerkschaftsbeiträge, Berufsbildung, Fortbildungskosten**, Belege mitbringen.
- **Krankheitskosten** Kosten für Brillen, Zahnersatz, Fahrten zum Arzt, Medikamentenzahlungen, usw.
- **Kurkosten** wenn die Kur durch ärztliches Zeugnis vor Kurbeginn nachgewiesen wird oder Beteiligung der Krankenkasse.
- **Körperbehinderung** Ab 20 %, Bitte den Schwerebehindertenausweis oder den Bescheid des Versorgungsamtes mitbringen.
- **Krankenterversicherung** Bessere Absetzbarkeit von Beträgen (Basiskonventionssicherung) Bitte Belege über gezahlte Beiträge mitbringen.
- **Kind der Bitte** die Steueridentifikationsnummern aller Kinder mitbringen.

- **Kinderbetreuungskosten** für jedes zum Haushalt gehörende zu berücksichtigende Kind (bis 14 Jahren oder der wfg. Behinderung, die vor dem 1. Lebensjahr eingetreten ist).
- **Lohnsteuerbefreiung** 2023, des Arbeitgebers.
- **Lohnersatzleistungen** Bitte eine Entgeltbescheinigung für erhaltene Lohnersatzleistungen mitbringen z. B. über erhaltenes Krankengeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, eventuell ALG II-Bescheid zum Nachweis von Fehlzeiten, Eintragsgeld.
- **Pflege-Pauschbetrag ab 2023 - WICHTIG!** - Die Geltendmachung des Pflege-Pauschbetrages wird unabhängig vom Vorliegen des Kriteriums „halbes“ bei der zu pflegenden Person möglich sein. Der Pflege-Pauschbetrag der Pflege von Personen mit dem Pflegegrad 2 beträgt 600 €, beim Pflegegrad 3 beträgt dieser 1.100 € und bei dem Pflegegraden 4 und 5 sind es 1.800 €.
- **Kontaktkosten** - Ratgeberdienste mitbringen. BÜBU-Karte, Altersrente, Regulatorien, Wohnraumbewertungen sowie Kosten an privaten Verträgen.
- **Schuld für Ersatz- oder Ergänzungsschulen**, für Kinder, die eine Ergänzungsschule besuchen oder z. B. bei der VHS Kurse belegen, die auf einen Schulabschluss vorbereiten und für die Sie Kindergeld erhalten. Bringen Sie bitte eine Bescheinigung der Schule mit, aus der die Kosten hervorgehen, gemindert um die Beträge für Behinderung, Betreuung und Verpflegung.
- **Spenden an Parteien und Wahlvereinigungen**, sowie soziale Einrichtungen, Zahlungen in den Vermögensstock einer Stiftung bei Neugründung.
- **Unterhaltsleistungen an bedürftige Angehörige**, wie Eltern, Kinder, Großeltern, Bringen Sie bitte die Zahlungsbelege mit. Wichtig: Nachweis über die eigenen Einkünfte und Beträge der Personen, an die Sie Unterhalt zahlen, sowie die Identifikations-Nr. der ununterstützten Person mitbringen.
- **Unterhaltsleistungen**: An den geschiedenen, dauernd getrennt lebenden Ehegatten (lt. Anlage „U“) oder nach § 33 a EStG, ihrer Höhe der eigenen Einkünfte der ununterhaltenen Person erforderlich, sowie die Identifikations-Nr.
- **Verkäufe**: Belege über vorhandene Lebens-, Unfall-, Sterbe-, Kranken-, Aussteuer- und Haftpflichtversicherungen, AltersvorsorgeRückverze, Bitte vom Vorhandensein der Versicherungen, sowie die Identifikations-Nr. mitbringen.
- **Wörter auch bei folgenden Sachverhalten**: Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung unabhängig von Selbstnutzung oder Mietrenten aus handelt, sonstige Einkünfte (Spezialausgaben). Sofern die Einkünfte hieraus 18.000 € bei Ledigen und 36.000 € bei Ehegatten nicht übersteigen.
- **Wichtig: Bei Zinsenkonten**: Steuerbescheinigung des Anlageinstitutes sowie die Ertragsausstellung der Bank.